



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

145
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 23. April 2019

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
223.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG hier: Martinswerk GmbH	Seite 146	
224.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG hier: Firma RSAG AöR	Seite 146	
225.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG hier: Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV)	Seite 146	
226.	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau der Soutirage LAS 9 im Abschnitt Köln-Godorf – Wesseling der Südleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. in eine Fremdstromschutzanlage	Seite 147	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
227.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2019	Seite 147	
228.	Bekanntmachung Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land	Seite 149	
229.	Verlust Dienstausweis hier: Stadt Aachen Nr. 26984428		Seite 149
230.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 149
231.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 150
E	Sonstiges		
232.	Liquidation hier: Chorgemeinschaft Gressenich		Seite 150
233.	Liquidation hier: Tonmeister-Freunde des Musikhaus Tonger e.V.		Seite 150
234.	Liquidation hier: TC „Auf der Höhe“ Marienhagen e.V.		Seite 150
235.	Liquidation hier: kunstverein in erftstadt e.V.		Seite 150
236.	Literaturhinweis Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 142. Ergänzungslieferung.		Seite 150

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Martinswerk GmbH

Die Martinswerk GmbH beantragt die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Rotschlammdeponie Tummelfeld. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Anpassung des mit Änderungsbescheid vom 9. September 1998 festgelegten Grundwassermonitorings sowie die Sanierung einer vorhandenen Grundwassermessstelle und die Errichtung einer neuen Grundwassermessstelle.

Für dieses Vorhaben (gem. Ziffer 12.1 Anlage 1 UVPG) ist nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde das Vorhaben dahingehend überschlägig geprüft, ob es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung für eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen wären.

Ende 2016 führte die Bezirksregierung Köln eine Umweltinspektion für die Rotschlamm- als auch die Asche- deponie der Martinswerk GmbH durch. Dabei wurden geringfügige Mängel hinsichtlich der Datenbasis des Grundwassermessstellennetzes und der Funktionstüchtigkeit einzelner Grundwassermessstellen festgestellt. Daraufhin legte das Geotechnische Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH im Auftrag der Martinswerk GmbH nach neuen Untersuchungen einen Bericht zur aktuellen Grundwassersituation vor. Das im Bescheid von 1998 festgelegte Grundwassermessstellennetz und das darauf abgestimmte Messprogramm bedürfen demnach infolge der Änderung der hydrogeologischen Bedingungen und einzelner defekter Grundwassermessstellen einer Anpassung, welche die Martinswerk GmbH nun beantragt.

Die beantragte Änderung entspricht den Anforderungen der Deponieverordnung.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keiner Änderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 15. April 2019

Im Auftrag
gez. B e u e l

ABl. Reg. K 2019, S. 146

224. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Firma RSAG AöR

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0042/18/8.17-Kle

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem § 12 Absatz 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma RSAG AöR, Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg zur Wesentlichen Änderung der Entsorgungsanlage am Standort Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf wird ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 14. Januar 2019 vorläufig für den 22. Mai 2019 bestimmte Termin wird ersatzlos gestrichen, da bis zum Ende der Einwendungsfrist (27. März 2019) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden (§ 16 Absatz 1 9. BImSchV); hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Köln, den 10. April 2019

Im Auftrag
gez. K l e e

ABl. Reg. K 2019, S. 146

225. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV)

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 hat der BAV die Genehmigung für die temporäre Nutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 6.1 als Standort für die Forschungshalle IIb auf der ZD Leppe beantragt.

Vorgesehen ist die Nutzung des Standortes längstens bis die Möglichkeit besteht, hier die endgültige Oberflächenabdichtung aufzubringen. Die Errichtung und Nutzung der Forschungshalle IIb ist separat Gegenstand eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens beim Oberbergischen Kreis.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die tempo-

räre Nutzung des Standortes längstens bis die Möglichkeit besteht, hier die endgültige Oberflächenabdichtung aufzubringen, sind in Verbindung mit den festgelegten Randbedingungen, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 12. April 2019

Im Auftrag
gez. D r . W e l l i n g

ABl. Reg. K 2019, S. 146

226. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau der Soutirage LAS 9 im Abschnitt Köln-Godorf – Wesseling der Südleitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. in eine Fremdstromschutzanlage

Bezirksregierung Köln
54.9-18.1-1.1

Köln, den 15. April 2019

Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. betreibt eine Rohrfernleitungsanlage zum Transport von Mineralölprodukten mit Verlauf von der niederländisch/deutschen Grenze über Köln bis nach Ludwigshafen und den Raum Frankfurt.

Die Trägerin des Vorhabens beabsichtigt, die derzeit im Abschnitt Köln-Godorf – Wesseling der Südleitung bei km 5,500 zum Schutz gegen Streustromkorrosion und als Schutzstromeinspeisung installierte Soutirage LAS 9 durch eine Fremdstromschutzanlage mit separater Horizontalanodenanlage zu ersetzen.

Die Maßnahme betrifft den Schutzbereich der Korrosionsschutzanlage innerhalb der Südleitung (DN 500) auf einer Länge von 12,0 km (Trasse 010 von km 1,0 bis km 9,6 sowie Trasse 030 von km 300,0 bis km 303,4).

Für das Vorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Die Maßnahme dient der Anpassung der Schutzstromeinspeisung LAS 9 an das gültige Regelwerk.

Sie führt zu einer verringerten Beeinflussung des Kathodischen Korrosionsschutzes der Südleitung durch externe Einflüsse. Außerdem wird eine angepasste Einstellung der Schutzstromeinspeisung durch die Fremdstromschutzanlage zur Beherrschung der Wechselstrombeeinflussung ermöglicht.

Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen am Trassenverlauf der Rohrfernleitung verbunden.

Baumaßnahmen beschränken sich im Abschnitt Köln-Godorf – Wesseling der Südleitung auf den Bereich des Schutzstreifens bei km 5,500 sowie auf eine Teilfläche einer angrenzenden Weide zur Errichtung der Horizontalanodenanlage.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. M o h r e n

ABl. Reg. K 2019, S. 147

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

227. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1557950,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1557950,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1535950,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1510000,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12750,00 €
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.

Die allgemeine Umlage ist zum

15. Februar und 15. August 2019

jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.

2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 482350,00 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 5. Dezember 2016 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,18 %
Stadt Köln	30,73 %
Kreis Euskirchen	9,43 %
Stadt Bonn	13,59 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,07 %
	<hr/>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge / Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

**231. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 306229758, 3071802338.

Aachen, den 8. April 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 150

E Sonstiges

**232. Liquidation
h i e r : Chorgemeinschaft Gressenich**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50435 eingetragene „Chorgemeinschaft Gressenich“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Heinz Wenzler, wohnhaft 52224 Stolberg, Poststraße 49.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 150

**233. Liquidation
h i e r : Tonmeister-Freunde des Musikhaus Tonger e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2019 wurde beschlossen den Verein Tonmeister-Freunde des Musikhaus Tonger e. V. (VR 18800) aufzulösen. Die Auflösung wurde vom zuständigen Amtsgericht Köln am 19. März 2019 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein befindet sich in der Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert eventuelle Ansprüche anzumelden. Als Liquidator wurde bestimmt: Thomas Giehl, Eschenallee 2, 50933 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 150

**234. Liquidation
h i e r : TC „Auf der Höhe“ Marienhagen e. V.**

Der Verein (VR 600718, AG Köln) TC „Auf der Höhe“ Marienhagen e. V., mit dem Sitz in Wiehl ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 150

**235. Liquidation
h i e r : kunstverein in erftstadt e. V.**

Auf der 18. Mitgliederversammlung vom 4. April 2019 wurde beschlossen, den Verein „kunstverein in erftstadt e. V.“ (VR 700827, Amtsgericht Köln) aufzulösen. Gemäß § 50 BGB wird hiermit die Vereinsauflösung bekanntgemacht. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert. Als Liquidatoren sind bestimmt: Gisela Mayer Wilhelm-Leuschner-Straße 22 in 50374 Erftstadt und Kathrin Haug Geschwister-Scholl-Straße 45 in 50374 Erftstadt.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 150

**236. Literaturhinweis
Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung, 142. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2019.

142. Lfg. Stand: März 2019, 344 S., 136,99 €.

Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2019, S. 150

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne

Telefon:
0221/
1472222



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.